



SPESENVERORDNUNG

DER EINWOHNERGEMEINDE WALZENHAUSEN

VOM 3. JULI 2023¹

IN VOLLZUG AB 1. JUNI 2023

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 3. Juli 2023.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Definition und Umfang der Spesen.....	3
Art. 3 Grundsatz der Spesenrückerstattung.....	4
II. Fahrtkosten.....	4
Art. 4 Geschäftsreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln.....	4
Art. 5 Dienstfahrten mit Privatfahrzeug und Taxi.....	4
III. Verpflegungskosten.....	4
Art. 6 Verpflegungskosten.....	4
IV. Übernachtungskosten.....	5
Art. 7 Hotelkosten.....	5
Art. 8 Private Übernachtungen.....	5
V. Infrastrukturkosten.....	5
Art. 9 Infrastrukturkosten.....	5
a) Gemeinderat, Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin.....	5
b) Mitarbeitende.....	5
c) weitere Funktionen.....	5
VI. Übrige Kosten.....	6
Art. 10 Repräsentationsausgaben.....	6
Art. 11 Kommissionsessen.....	6
VII. Administrative Bestimmungen.....	6
Art. 12 Spesenabrechnung und Visum.....	6
Art. 13 Spesenrückerstattung.....	6
VIII. Gültigkeit.....	6
VIII. Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriges Recht.....	6

Der Gemeinderat von Walzenhausen erlässt, gestützt auf Art. 32 und 67 Personalreglement² sowie Art. 9 Entschädigungsreglement³, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung legt die Spesenvergütung fest für:

- a) die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Präsidentin/den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- d) die Präsidentinnen/die Präsidenten und die weiteren Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen;
- e) die Präsidentinnen/die Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen;
- f) die Delegierten der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

² Für die in Absatz 1 aufgeführten Funktionen gilt diese Verordnung nur in den Bereichen, welche nicht durch die pauschale Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement gedeckt sind.

³ Weiter gilt die Spesenverordnung für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Walzenhausen (inkl. Lehrpersonen), soweit nicht besondere Bestimmungen, insbesondere das Personalreglement, die Personalverordnung und die Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an der Volksschule, anwendbar sind.

⁴ Der Gemeinderat kann aus sachlichen Gründen in Ausnahmefällen abweichende Lösungen beschliessen.

Art. 2 Definition und Umfang der Spesen

¹ Als Spesen im Sinne dieser Verordnung gelten die Auslagen, die den Personen in Ausübung ihren Funktionen gemäss Artikel 1 im Interesse der Gemeinde Walzenhausen angefallen sind.

² Sämtliche Personen sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieser Verordnung situationsbezogen in einem angemessenen Rahmen zu halten.

³ Es werden folgende Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten (Art. 4 - 5)
- Verpflegungskosten (Art. 6)
- Übernachtungskosten (Art. 7 - 8)
- Infrastrukturkosten (Art. 9)
- Übrige Kosten (Art. 10 - 11)

⁴ Aufwendungen, die für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig waren, werden von der Gemeinde Walzenhausen nicht übernommen. Das gilt insbesondere auch für selbstverschuldete Kosten (z. B. Verkehrsbussen).

² Personalreglement der Gemeinde Walzenhausen vom 25. Oktober 2022.

³ Entschädigungsreglement der Gemeinde Walzenhausen vom 5. Juli 2022.

Art. 3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Grundsätzlich werden sämtliche Spesen effektiv gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen gewährt.

II. Fahrtkosten

Art. 4 Geschäftsreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln

¹ Für Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden grundsätzlich die Billett-Kosten für die 2. Klasse vergütet. Auf Antrag kann die vorgesetzte Stelle entsprechend den Umständen die Billett-Kosten für die 1. Klasse bewilligen.

² Wenn immer möglich und sinnvoll sind die Spartageskarten der Verkehrsbetriebe oder der Gemeinden zu nutzen.

Art. 5 Dienstfahrten mit Privatfahrzeug und Taxi

¹ Für Fahrten mit einem Privatfahrzeug werden CHF 0.70 pro gefahrenem Kilometer ab dem Einsatzort (Wohn- bzw. Arbeitsort) vergütet.

² Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist zu bevorzugen. Die Kosten für den Gebrauch des Privatfahrzeuges oder eines Taxis für eine Geschäftsreise werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

³ Die Parkkosten werden gemäss effektivem Beleg vergütet.

⁴ Die Versicherungspolice "Dienstfahrtenkasko" der Gemeinde regelt die Kostenübernahme bei einem Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf Dienstfahrten.

III. Verpflegungskosten

Art. 6 Verpflegungskosten

Bei Geschäftsreisen, Tagungen, Aus-/Weiterbildungen oder aus anderen Gründen, welche eine Verpflegung ausserhalb des ordentlichen Arbeitsplatzes bzw. Wohnortes bedingen, werden die effektiven Verpflegungskosten vergütet. Die folgenden Richtwerte sollen nicht überschritten werden:

- | | |
|--|----------|
| a) Frühstück (bei auswärtiger Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist) | CHF 15.- |
| b) Mittagessen | CHF 35.- |
| c) Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 19.30 Uhr) | CHF 40.- |

IV. Übernachtungskosten

Art. 7 Hotelkosten

¹ Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen.

² Ausnahmsweise kann, sofern es durch das Geschäftsinteresse bedingt ist, aus Repräsentationsgründen ein Hotel einer höheren Preiskategorie gewählt werden. Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen sind von der Hotelrechnung abzuziehen.

Art. 8 Private Übernachtungen

Bei privater Übernachtung bei Freunden etc. werden die effektiven Kosten für ein Geschenk von maximal CHF 60.- an den Gastgeber vergütet.

V. Infrastrukturkosten

Art. 9 Infrastrukturkosten

¹ Aufwendungen für private Arbeitsmittel, Infrastruktur oder Betrieb zur Ausübung der Funktionen gemäss Ziffer 1 werden wie folgt vergütet. Mit dieser Entschädigung sind sämtlich Kosten abgegolten.

a) Gemeinderat, Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin

I) Für die elektronische Sitzungsbearbeitung und die Amtsführung wird ein Gerät (Tablet oder Notebook inkl. Lizenzen) im Wert von CHF 2'500.- pro Amtsdauer zur Verfügung gestellt. Das Gerät geht in das Eigentum des Funktionsinhabers/der Funktionsinhaberin über. Bei Verwendung eines privaten Gerätes erfolgt eine entsprechende monetäre Vergütung in gleicher Höhe. Bei ausserordentlichem An- bzw. Austritt erfolgt die Abrechnung pro rata temporis.

II) Für die weiteren Arbeitsmittel, Infrastruktur oder den Betrieb von Telefonanschlüssen, Smartphones, Drucker, Netzwerkanschlüsse, etc. werden CHF 40.- pro Monat vergütet.

b) Mitarbeitende

I) Es gelten die Bestimmungen des Personalreglements und der Personalverordnung.

II) Bei verordnetem Homeoffice gemäss Art. 67 PR sorgen die Mitarbeitenden für die notwendigen Arbeitsmittel und die Infrastruktur. Die Kosten werden mit pauschal CHF 100.- pro Monat vergütet. Bei Notwendigkeit stellt die Arbeitgeberin Hardware für einen Standarbeitsplatz zur Verfügung. Diese Kosten werden mit der pauschalen Vergütung von CHF 100.- verrechnet.

c) weitere Funktionen

I) Für weitere Funktionen erfolgt keine Vergütung von Infrastrukturkosten. Der Gemeinderat kann aus sachlichen Gründen individuelle Lösungen beschliessen.

² Der ausbezahlte Pauschalbetrag wird im Lohnausweis unter Ziffer 13.2.3 mit dem Vermerk "private Infrastruktur" ausgewiesen. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

VI. Übrige Kosten

Art. 10 Repräsentationsausgaben

¹ Im jeweils üblichen Rahmen können nach Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle Drittpersonen zu Anlässen eingeladen werden. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Geschäftsinteresse gedeckt sein. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

² Vergütet werden die tatsächlichen Kosten.

Art. 11 Kommissionsessen

¹ Für ein jährliches Essen stehen CHF 80.- pro teilnehmendes Behördenmitglied gemäss Artikel 1 Absatz 1 und Dritten zur Verfügung. Jedes zweite Jahr erfolgt zusätzlich ein gemeinsames Essen mit allen Behördenmitgliedern.

² Vergütet werden die tatsächlichen Kosten.

VII. Administrative Bestimmungen

Art 12 Spesenabrechnung und Visum

¹ Die Spesenabrechnungen sind periodisch, jedoch mindestens einmal pro Jahr zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem oder der zuständigen Vorgesetzten bzw. Behördenmitglied zum Visum vorzulegen.

² Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

Art. 13 Spesentrückerstattung

Die Barspesen werden von der Gemeindekasse erfasst und mit dem nächsten Zahlungslauf (getrennt vom Lohn) überwiesen. Die Barspesen werden nicht auf der Lohnabrechnung oder auf dem jährlichen Lohnausweis ausgewiesen.

VIII. Gültigkeit

Diese Spesenverordnung wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Ausserrhoden geprüft und genehmigt.

VIII. Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriges Recht

Der Gemeinderat setzt diese Spesenverordnung per 1. Juni 2023 in Kraft. Sie ersetzt das Spesenreglement vom 5. Juli 2011.

Walzenhausen, 3. Juli 2023

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Michael Litscher

Simon Schiess